

ANTWORT

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage
der Abgeordneten Sylvia Bretschneider, Fraktion der SPD
- Drucksache 2/2939 -**

Entwicklung Abwassergebühren

Gestützt auf die Förderpolitik des Landes beschlossen 1991 der damalige Landkreis Neubrandenburg, die Stadt Neubrandenburg und eine Reihe von Gemeinden zur Sanierung des Tollensesees Investitionen für den Bau eines modernen Abwasserentsorgungssystems. Im Zuge der Gebietsform und rechtlicher Entwicklungen mußte der Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee als Rechtsnachfolger der Gemeinden die Lasten übernehmen. Der ursprünglich kalkulierte Solidarpreis bei den Gebühren konnte nicht gehalten werden. Die derzeitigen Gebühren decken die realen Kosten nicht, sind aber bereits jetzt eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee?

Der Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee unterliegt rechtsaufsichtlich dem Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz und damit nicht der Landesregierung.

Der Landesregierung liegen daher auch die zur Bewertung der Situation nötigen Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse etc. nicht vor.

2. In welchem Maße sind die oben beschriebenen Investitionen landesweit gefördert worden in bezug auf den
 - a) Bau des Klärwerkes
 - b) Bau des Kanalwerkes? (Bitte getrennt auflühren)

3. Wie hoch war der Förderanteil des Landes für die einzelnen Abschnitte der Investitionen im Abwasserbereich (Kanalnetz, Klärwerk und sonstige), ausgewiesen in DM-Beträgen und prozentual?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Förderung der Bauvorhaben ist in der anliegenden Übersicht vom 27.08.1997 dargestellt.

4. Mit welchen kalkulatorischen Kosten ist das Projekt ausgewiesen für
 - a) den Anschlußbeitrag
 - b) die Gebühren?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Wie begründet die Landesregierung die Kostenexplosion in bezug auf Anschluß- und Abwassergebühren für den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollenseesee, aber auch landesweit?

Hinsichtlich der Fragestellung für den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollenseesee wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind Gebühren kostendeckend zu erheben. Soweit Abwassersatzungen ein deutlicher Gebührenanstieg zu entnehmen war, begründete sich dieser vornehmlich damit, daß die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften in der Vergangenheit - teilweise aus politischen Gründen - Gebühren festgesetzt hatten, die weit unter dem Kostendeckungsniveau lagen.

6. Worin sind aus Sicht der Landesregierung die Hauptursachen dafür zu sehen, daß keine kostendeckenden, aber zugleich auch sozialverträglichen Gebühren in vielen Zweckverbänden des Landes erhoben werden können?

Ein allgemeingültiger Maßstab, der die Grenze der Sozialverträglichkeit von Gebühren wiedergibt, besteht nicht. Verbrauchsmengen und verfügbares Individualeinkommen der privaten Haushalte sind zu unterschiedlich.

Die Höhe einer festgesetzten Gebühr ist für sich gesehen zudem nicht abschließend aussagefähig. So ist die jeweilige Gebührenhöhe unter anderem auch von der Höhe der Beitragserhebung abhängig. Soweit für die anteilige Kostendeckung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung Anschlußbeiträge erhoben werden, wirken diese gebührensenkend.

7. Hält die Landesregierung die derzeit erhobenen Gebühren von 8,35 DM/m³ zuzüglich einer jährlichen Grundgebühr von 60,- DM im Bereich des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee für kostendeckend und zumutbar für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger?

Hinsichtlich der Kostendeckung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Zumutbarkeit von Belastungen für Bürgerinnen und Bürger richtet sich generell nach deren wirtschaftlicher Situation, also ihrer individuellen Leistungsfähigkeit. Die Landesregierung kann daher eine für Abwassergebühren und Beiträge generell zumutbare Belastungsgrenze für Bürgerinnen und Bürger nicht beziffern.

8. Welche Unterstützung der Landesregierung bei der Suche nach neuen Betriebsmodellen und zur Senkung der Kreditbelastung ist für die Abwasserzweckverbände möglich?

Die Frage, in welcher Betriebsform die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften ihrer Aufgabenerfüllung nachkommen, fällt in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

Die Unterstützung der Landesregierung bei Fragen zur Wahl der Betriebsform und zur Senkung der Kreditbelastung kann daher - auf den konkreten Einzelfall bezogen - nur beratender und empfehlender Natur sein. In Einzelfällen ist der Beratung eine Analyse der organisationsbedingten Betriebskosten vorausgegangen.

Aus dem Soforthilfeprogramm der Landesregierung in Höhe von 20 Mio. DM konnten von den Aufgabenträgern u. a. auch Fördermittel für externe Fachberatung beantragt werden.

Anlage

Übersicht über geförderte Abwasservorhaben des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollenseesee

Reg.-Nr.	Vorhaben	Gesamt- und föfä. Kosten	Datum ZWB und Änd.B.	Jahr	Zuwendung	aus
AW/91/002 50 %	AW Usadel, KA, KN	1.154.000,00 1.154.000,00	15.05.1991 07.02.1992	1991 1992	138.340,00 441.660,00	ga ga
AW/91/003 50 %	KA, Kanal. Hohenzieritz	406.000,00 406.000,00	23.10.1991	1991	212.000,00	ga
AW/91/003/1 50 %	AW Hohenzieritz, Kanal. 1. BA	1.095.000,00 770.000,00	11.05.1992	1992	385.000,00	ga
AW/91/003/2 60 %	AW Hohenzieritz, Kanal. 2. BA	929.000,00 680.000,00	13.07.1994	1994	400.000,00	ga
AW/91/263 50 %	AWGr. Nemerow, Rowa, Krikow, Zachow, Ballwitz, Holldorf, Godenswege, Cammin, Riepke, Grammelow, Teschendorf	10.000.000,00 10.000.000,00	01.10.1991 25.08.1993	1991	5.000.000,00	ga
AW/91/265 48 %	AW Rowa, KN Teil 3	515.000,00 515.000,00	23.09.1991 18.02.1992	1991	250.000,00	
AW/92/109 50 %	AW Blumenholz, Kanal.	1.073.100,00 564.800,00	16.07.1992 11.12.1992	1992	292.300,00	ga
AW/92/109/1 50 %	AW Blumenholz, Überleitung Blumenholz zur KA Usadel	726.000,00 726.000,00	11.12.1992 03.05.1993	1992	363.000,00	ga
AW/93/002 60 %	AW Teschendorf und Gramelow, Kanal.	2.156.000,00 2.156.000,00	11.04.1993	1993	1.294.000,00	ga
AW/94/032 60 %	AW Weisdin mit ÜL nach Blumenholz	2.074.300,00 1.578.800,00	05.09.1994 16.11.1994	1994 1995	240.000,00 700.000,00	ga ga
AW/96/022 60 %	AW Ehrenhof, KN, A. a. DL zur KA Usadel	360.792,00 280.000,00	23.04.1997	1997	165.000,00	ga
Summe Gesamtkosten:		20.489.192,00 DM		9.881.300,00 DM		
Summe förderfähige Kosten:		18.830.600,00 DM				
Anzahl der Vorhaben:		11				